

Anlage 1

Nahwärmepreisregelung NW-2 für Objekte mit einer Wärmeleistung ab 41 kW

1. Allgemeines

Der für die Nahwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis für das Mess-, Ables- und Abrechnungsentgelt, aus dem Jahresleistungspreis für die Bereitstellung der Nahwärme, dem verbrauchsbezogenen Arbeitspreis, der Gasspeicherumlage und dem Emissionspreis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

Der Jahresleistungspreis richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Vertragsleistung. Der Jahresleistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung nach § 33 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) (Anlage 2a) zu zahlen. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der vertraglichen Verpflichtung zur Leistungsvorhaltung wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet. Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.

2. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$GP = GP_o * (0,5 * \frac{L}{L_o} + 0,5 * \frac{I}{I_o}) \quad [€/a]$$

Darin bedeuten:

- GP = jeweiliger Jahresgrundpreis
- GP_o = Basisgrundpreis in Höhe von 193,64 €/a
- L = jeweiliger Lohnindex wie unten beschrieben
- L_o = Basislohnindex (Stand 2020 = 100)
- I = Investitionsgüterindex wie unten beschrieben
- I_o = Basisinvestitionsgüterindex (Stand 2021 = 100)

Die errechneten Preise werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

3. Jahresleistungspreis

Der Jahresleistungspreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$LP = LP_o * (0,5 * \frac{L}{L_o} + 0,5 * \frac{I}{I_o}) \quad [€/kW a]$$

Darin bedeuten:

- LP = jeweiliger Jahresleistungspreis
- LP_o = Basisleistungspreis in Höhe von 42,60 €/a
- L, L_o = siehe Ziffer 2.
- I, I_o = siehe Ziffer 2.

Für die Bestimmung der Leistung wird die angemeldete Heizleistung der Kompaktstation zugrunde gelegt, die durch Berechnungsnachweis oder Messung bestimmt wird. Erfolgt die Warmwassererzeugung auch (indirekt oder direkt) über die Kompaktstation, so wird ein Zuschlag in Höhe von 3 kW erhoben.

Die errechneten Preise werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

4. Arbeitspreis

Der Wärmebezug wird über geeichte Wärmehähler ermittelt.

Der Arbeitspreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$AP = AP_o * (0,5 * \frac{E}{E_o} + 0,4 * \frac{W}{W_o} + 0,1 * \frac{S}{S_o}) \quad [Cent/kWh]$$

Darin bedeuten:

- AP = neuer Arbeitspreis [ct/kWh]
- AP_o = Basisarbeitspreis: 6,33 ct/kWh
- E = neuer Erdgaspreisindex
- E_o = Basiserdgasindex (Stand 2021 = 100)
- W = neuer Wärmepreisindex
- W_o = Basiswärmepreisindex (Stand 2020 = 100)
- S = neuer Strompreisindex
- S_o = Basisstromindex (Stand 2021 = 100)

Die errechneten Arbeitspreise werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch aufgerundet.

5. Preisänderungen

5.1. Der gültige Jahresleistungspreis (LP) und der jeweils gültige Jahresgrundpreis (GP) ändern sich jährlich zum 1. Oktober auf Basis des Lohnindex und des Investitionsgüterindex. Hierbei werden der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnindex und der Investitionsgüterindex jeweils vom Vorjahr ermittelt.

Die Veröffentlichung der Indizes erfolgt in destatis über die Datenbank Genesis

Lohnindex

- Code / EVAS-Nr. 62221-0001
- Indizes der Tarifverdienste
- Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl (2020 = 100)
- Position: WZ08-35 Energieversorgung

Investitionsgüterindex

- Code / EVAS-Nr. 61241-0003
- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte
- Sonderposition
- Gewerbliche Produkte (2021 = 100)
- Investitionsgüter
- Position: GP-X008

5.2. Der jeweils gültige Arbeitspreis ändert sich halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

Zum 1. April erfolgt die Anpassung auf Basis des jeweiligen Erdgaspreisindex, des jeweiligen Zentralheizungsindex und auf Basis des jeweiligen Strompreisindex jeweils vom zweiten Halbjahr des Vorjahres.

Zum 1. Oktober erfolgt die Anpassung auf Basis des jeweiligen Erdgaspreisindex, des jeweiligen Zentralheizungsindex und auf Basis des jeweiligen Strompreisindex jeweils vom ersten Halbjahr des laufenden Jahres.

Die Veröffentlichung der Indizes erfolgt in destatis über die Datenbank Genesis:

Strompreisindex

- Code / EVAS-Nr. 61241-0004
- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte
- 5-Steller
- Gewerbliche Produkte (2021 = 100)
- Elektrischer Strom
- Position: GP19-35111

Anlage 1

Erdgaspreisindex

- Code / EVAS-Nr. 61241-0006
- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte
- 2-6 Steller
- Gewerbliche Produkte (2021 = 100)
- Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe
- Position: GP19-352222

Wärmepreisindex

- Code / EVAS-Nr. 61111-0006
- Verbraucherpreisindex für Deutschland
- Sonderposition
- Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten) (2020 = 100)
- Position: CC13-77

5.3. Erfolgt künftig vom Statistischen Bundesamt eine Indexbasierung auf ein anderes Basisjahr, so wird der Index auf das neue Basisjahr umgerechnet. Werden die in den Ziffern 2. - 4. zugrunde liegenden Indizes künftig nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist EVL berechtigt, ihnen möglichst gleichkommende Werte zugrunde zu legen.

6. Gasspeicherumlagepreis

Der Gasspeicherumlagepreis richtet sich nach folgender Preisleitformel:

$$GUP = GUP_0 * \frac{GSU}{GSU_0} \quad [\text{ct/kWh}]$$

Darin bedeuten:

- GUP = Gasspeicherumlagepreis (ct/kWh)
GUP₀ = Basis-Gasspeicherumlagepreis am 1. Oktober 2024 unter Berücksichtigung der eingesetzten Gasmengen für die Wärmeerzeugung sowie der für diese Gasmengen durch die Gasspeicherumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen in ct/kWh (netto)
GSU = der unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in ct/kWh
GSU₀ = Gasspeicherumlage ab dem 1. Juli 2024 in Höhe von 0,25 ct/kWh (= 2,50 EUR/MWh)

Eine Änderung des Gasspeicherumlagepreises tritt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in ct/kWh zugrunde gelegt.

7. Emissionspreis nach BEHG

Die Ermittlung des mengenabhängigen Emissionspreises nach BEHG erfolgt nach folgender Formel:

$$EP_{BEHG} = EP_{0, BEHG} * \frac{CO_2\text{-Preis}_{nEHS}}{CO_2\text{-Preis}_{nEHS, 1. Oktober 2024}} \quad [\text{ct/kWh}]$$

Darin bedeuten:

- EP_{BEHG} = Emissionspreis aus Belastung des nationalen Zertifikatehandels nach Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG (ct/kWh)
EP_{0, BEHG} = Basis-Emissionspreis am 1. Oktober 2024. Der EP_{0, BEHG} wird alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst, um Veränderungen in der Wärmeversorgung angemessen zu berücksichtigen
CO₂ - Preis_{nEHS} = CO₂-Preis nach dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) gem. BEHG
CO₂ - Preis_{nEHS, 1. Oktober 2024} = CO₂-Preis entsprechend nEHS am 1. Oktober 2024

Am 1. Oktober 2024 ist der Quotient 1,0 und der EP_{BEHG} entspricht dem EP_{0, BEHG}. Im Jahr 2025 erhöht sich der EP_{BEHG} um den Faktor 1,222 = 55,00 €/45,00 €. In den Folgejahren wird entsprechend verfahren.

Zum 1. April eines Jahres erfolgt die Anpassung des Emissionspreises nach BEHG auf Basis des aktuellen CO₂-Preises entsprechend des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS).

7. Preisänderungen

Änderungen der Preise werden von EVL in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben und dem Kunden spätestens mit Rechnungsstellung mitgeteilt.

8. Änderungen von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen

Werden die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Nahwärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: „hoheitliche Belastungen“) belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, Übertragung oder die Verteilung von Nahwärme bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Nahwärmepreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, Übertragung oder die Verteilung von Nahwärme verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Preises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

9. Umsatzsteuer

Die festgelegten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.